

TE Vfgh Beschluss 2022/11/28 E1456/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.2022

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

ZPO §149 Abs1

VfGG §7 Abs2, §35, §82 Abs1

1. ZPO § 149 heute
2. ZPO § 149 gültig ab 01.02.1943 zuletzt geändert durch dRGBI. I S 7/1943
1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mangels Darlegung der Umstände betreffend ein Missverständnis mit dem Rechtsvertreter

Spruch

- I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.
- II. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Mit am 2. Juni 2022 zur Post gegebenem Schriftsatz begeht die Antragstellerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen das oben genannte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes und beantragt unter einem die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes.

Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrages führt sie bloß aus, dass sie die "Frist wegen Missverständnisse mit einem Rechtsanwalt versäumt" habe.

2. Da das VfGG die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht selbst regelt, sind nach § 35 VfGG die entsprechenden Bestimmungen der §§ 146 ff ZPO sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 149 Abs 1 ZPO hat die Partei, welche die Wiedereinsetzung beantragt, alle den Wiedereinsetzungsantrag begründenden Umstände anzuführen und die Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzugeben.

Die Antragstellerin hat jedoch weder hinreichend konkret dargetan, auf Grund welcher Missverständnisse mit welchem Rechtsanwalt sie an der rechtzeitigen Vornahme der Prozesshandlung gehindert gewesen sein soll, noch hat sie diesbezügliche Bescheinigungsmittel vorgelegt oder angegeben.

In sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs 2 VfGG ist dieser Mangel einer Behebung nicht zugänglich (VfSlg 18.566/2008; VfGH 11.3.2010, U 3205/09). Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen (vgl VfSlg 19.397/2011; VfGH 12.6.2019, E 1742/2019).

3. Da die sechswöchige Beschwerdefrist des § 82 Abs 1 VfGG zum Zeitpunkt der Postaufgabe des Verfahrenshilfeantrages bereits verstrichen war, aber nur ein innerhalb dieser Frist gestellter Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe deren Unterbrechung zu bewirken vermag (§ 464 Abs 3 ZPO iVm § 35 Abs 1 VfGG), erwiese sich eine künftige Beschwerde als verspätet.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung (§ 63 Abs 1 ZPO iVm § 35 Abs 1 VfGG) mit in nichtöffentlicher Sitzung gefasstem Beschluss (§ 72 Abs 1 ZPO iVm § 35 Abs 1 VfGG) abzuweisen (vgl zB VfSlg 14.582/1996; VfGH 17.3.1999, B 311/99).

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, Fristen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:E1456.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2023

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at